

Verordnung über die Benutzung des Deichvorlandes zum  
Schutz der Hauptdeiche im Landkreis Aurich (Deichvorlandverordnung) vom 22.09.2011

Aufgrund des § 21 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 30 a Satz 1 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) in der Fassung vom 23. Februar 2004 ( Nds. GVBl. Nr. 6/2004, S. 83 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 36 Abs. 1 Ziffer 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) i. d. F. vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510) hat der Kreistag des Landkreises Aurich für das Gebiet des Landkreises Aurich folgende Verordnung über die Benutzung des Deichvorlandes zum Schutze der Hauptdeiche erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für das vor den Hauptdeichen im Landkreis Aurich befindliche Deichvorland einschließlich Inseln.
2. Deichvorland ist die zwischen Hauptdeich und Uferlinie (mittleres Tidehochwasser) liegende bedeckte bzw. unbedeckte Fläche. Landseitig erstreckt sich das Deichvorland bis an die Grenze des Deiches, d. h. bis zum wasserseitigen Ufer des Außendeichgrabens oder bis an die Kopfenden der Begrüppung bzw. bis zum Fuß der Außenberme des Hauptdeiches.

§ 2

Verbote

Es ist verboten, im Deichvorland

1. bauliche Anlagen jeder Art, auch temporäre oder baugenehmigungsfreie, zu errichten, wesentlich zu verändern oder zu betreiben;
2. feste und flüssige Stoffe mit Ausnahme von Treibsel zwischen zu lagern;
3. Küstenschutzsicherungs- und Schutzanlagen zu beschädigen, Erdreich, Steinmaterial, Pfähle und sonstiges Sicherungsmaterial, mit Ausnahme zu Zwecken der Deich-, Wege-, Vorland-, Ufer-, Schutzwerk- und Außentieferhaltung zwischen zu lagern, abzugraben bzw. zu entnehmen;
4. Camping- und Wohnmobilplätze zu errichten oder zu betreiben, zu zelten;
5. in der Zeit vom 01.10. bis zum 15.04. eines jeden Jahres aufschwimmbare Stoffe, Geräte, Anlagen wie z. B. landwirtschaftliche Produkte, Baustoffe, Maschinen, Wasserfahrzeuge zu lagern;
6. außerhalb der für den öffentlichen Fahrzeugverkehr zugelassenen Wege und Flächen mit Fahrzeugen zu verkehren oder Fahrzeuge abzustellen;

7. Großveranstaltungen durchzuführen.

### § 3

#### Ausnahmen

1. Der Landkreis Aurich als untere Deichbehörde kann nach Anhörung des zuständigen Trägers der Deicherhaltung, des Erhaltungspflichtigen der Schutzwerke und des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zur Befreiung von den Verboten des § 2 Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann unter der Festsetzung von Nebenbestimmungen (Auflage/Bedingung/Befristung) und eines Auflagenvorbehalts erteilt werden.
2. Die Ausnahmegenehmigung ist widerruflich. Sie muss widerrufen werden, wenn die Benutzung den Bestand des Deichvorlandes, des Hauptdeiches oder seiner Schutzwerke gefährdet.
3. Der Widerruf der Ausnahmegenehmigung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung. Der durch die Ausnahmegenehmigung Begünstigte hat auf seine Kosten den alten Zustand wieder herzustellen, sofern die untere Deichbehörde es verlangt.
4. Nutzungen und Maßnahmen, für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Rechtsakt begründeter Rechtsanspruch besteht, bleiben von dieser Verordnung im bisherigen Umfang unberührt.
5. Ausnahmegenehmigungen, die nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen, sind in das vom Träger der Deicherhaltung geführte Deichbuch einzutragen.

### § 4

#### Freistellungen

Unberührt von den Verboten des § 2 bleiben

1. Maßnahmen der Träger der Deicherhaltung, des Erhaltungspflichtigen der Schutzwerke und des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten, die auf die Erhaltung, Instandsetzung, Unterhaltung und Erweiterung des Deiches, des Deichvorlandes sowie der Schutzwerke gerichtet sind,
2. Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im Rahmen ihres hoheitlichen Aufgabenbereiches, sofern über die Bedürfnisse des Küstenschutzes vorher mit dem Land Niedersachsen Einvernehmen hergestellt wurde,
3. der Verkehr von Kraftfahrzeugen zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben, zur Gefahrenabwehr, zur Rettung von Menschenleben und Vieh, zur Beaufsichtigung von Unterhaltungs- und Neubauarbeiten sowie zur Durchführung zusätzlicher landwirtschaftlicher Nutzungs- und Pflegearbeiten,
4. der Betrieb und die Unterhaltung der Häfen,

5. im Gebiet des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ Maßnahmen der Nationalparkverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 5  
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gem. § 32 Abs. 1 Ziffer 4 Satz 1 NDG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 2 dieser Verordnung das Deichvorland ohne Ausnahmegenehmigung benutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 32 Abs. 2 NDG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) i. d. F. vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. Nr. 9/2005) bleiben unberührt.

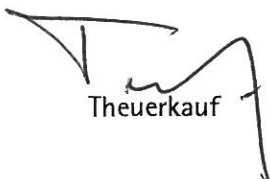
§ 6  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Verordnung über die Benutzung des Deichvorlandes zum Schutz der Hauptdeiche, für die der Landkreis Norden Deichbehörde ist“, vom 07.07.1977 außer Kraft.

Aurich, den 22.09.2011

IV/66 67 3300/2  
Landkreis Aurich  
Der Landrat



  
Theuerkauf